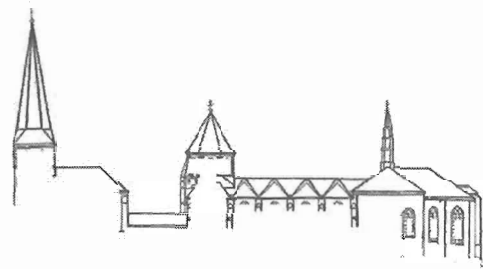


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 6

53. Jahrgang

Essen, 30.04.2010

Inhalt

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Nr. 38 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2010..... 47
- Nr. 39 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den 2. Ökumenischen Kirchentag 2010 in München 48

Verlautbarungen des Bischofs

- Nr. 40 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10.12.2009 48

Bekanntmachungen des Bischöflichen

Generalvikariates

- Nr. 41 Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis..... 53

- Nr. 42 Merkblatt des VDD zum Recht auf Gegendarstellung im Pfarrbrief..... 55
- Nr. 43 Wichtige Hinweise zum Umgang mit fremdem geistigen Eigentum (Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte) durch Kirchengemeinden und andere kirchliche Rechtspersonen und kirchliche Einrichtungen 57

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 44 Personalnachrichten 59

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 38 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2010

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

20 Jahre nach dem Sturz des Kommunismus zeigt der Blick in den Osten Europas ganz unterschiedliche Bilder. Wir sehen Länder und Regionen, die große Fortschritte gemacht haben; der Aufbruch zur Freiheit hat dort Früchte getragen. Daneben aber stehen Bilder von Armut und Not, des Elends und der Verzweiflung. Auf diesen Bildern finden sich vor allem Familien, Kinder, alte Menschen, Kranke und gesellschaftliche Randgruppen.

Wo niemand sonst mehr hilft, da helfen die Kirchen vor Ort. Mit ihnen steht die Solidaritätsaktion Renovabis im lebendigen Austausch. Denn als Christen der östlichen und der westlichen Tradition ist uns das gemeinsame Zeugnis für ein christlich geprägtes und sozial gerechtes Europa aufgetragen. Es geht um die Verkündigung des Glaubens und um eine Nächstenliebe, die besonders den schwächsten Gliedern der Gesellschaft zugute kommt. Bei der diesjährigen Pfingstaktion von Renovabis soll unserem Zusammenwirken mit den kirchlichen Partnern in Osteuropa besondere Aufmerksamkeit zugewandt werden. Das Leitwort ist dem Johannes-Evangelium entnommen: "Alle sollen eins sein" (Joh 17,21).

Wir bitten Sie, liebe Brüder und Schwestern: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis auch am diesjährigen Pfingstsonntag mit einer großzügigen Spende! Dafür sagen wir Bischöfe Ihnen schon jetzt ein herzliches Vergelt's Gott!

Freiburg, 25.02.2010

Für das Bistum Essen
+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16.05.2010, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 23.05.2010, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Nr. 39 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den 2. Ökumenischen Kirchentag 2010 in München

„Damit ihr Hoffnung habt“ – so lautet das Leitwort des 2. Ökumenischen Kirchentags, der vom 12. bis zum 16. Mai 2010 in München stattfinden wird. Durch die frohe Botschaft von der Hoffnung, die in der Auferstehung Jesu Christi wurzelt, soll ein positives Signal für Kirche und Gesellschaft von München ausgehen.

Wenn sich in München viele Gläubige zu Gespräch und Gebet, zu Gottesdienst und Feier begegnen, ist dies ein Zeichen der Hoffnung für unser Land und für unsere Welt. Der Ökumenische Kirchentag soll ein großes ökumenisches Fest werden, das deutlich macht, dass über alle Konfessionsgrenzen hinweg die Gemeinsamkeit im Glauben stärker und bedeutender ist als das Trennende. Christen aller Konfessionen haben eine gemeinsame Sendung für unsere Welt. Der Ökumenische Kirchentag soll ein klares Zeichen dafür werden, dass wir bereit sind, Weltverantwortung zu übernehmen und uns dem Dienst am Nächsten immer wieder neu zu stellen.

Der Ökumenische Kirchentag ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich an ihm teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Bereitschaft aller engagierten Christen zur Mitverantwortung in Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollten auch alle, die nicht nach München kommen können, die Möglichkeit nutzen, zum Gelingen dieses großen ökumenischen Ereignisses in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie auch durch eine großzügige Spende mit, dass der 2. Ökumenische Kirchentag ein weithin sichtbares und spürbares Zeichen unseres christlichen Bekenntnisses und unseres beherzten Engagements wird auf dem Weg zur sichtbaren Einheit der Christen, die nur Gottes Geist uns schenken kann.

Bonn, 09.04.2010

Für das Bistum Essen
+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 09.05.2010, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden.

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 40 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10.12.2009

A Sonderregelung zur außerordentlichen Kündigung (JobPerspektive nach § 16e SGB II)

1. In § 16 des Allgemeinen Teils der AVR wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Dienstverhältnis nach § 16e SGB II kann gemäß § 16e Absatz 8 SGB II in den dort genannten Fällen von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Absatz 1 Unterabsatz 3 findet entsprechend Anwendung.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

B Überarbeitung des Abschnitts III der Anlage 1 zu den AVR

1. Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„III Regelvergütung

A Mitarbeiter, die unter die Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR fallen

§ 1 Anfangsregelvergütung

(a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3 zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.

(b) Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte

Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(c) Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, die Tabellenvergütung nach der neuen Stufe.

§ 2 Höhergruppierung

(a) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Aufrückungsgruppe höher ist als seine bisherige Regelvergütung, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe) der Aufrückungsgruppe, bei einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe 2 jedoch die Regelvergütung der nächst niedrigeren Stufe, mindestens aber die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).

(b) Wird der Mitarbeiter nicht in die nächst höhere, sondern in eine darüber liegende Vergütungsgruppe höhergruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Abs. (a) zu berechnen.

(c) Fällt der Zeitpunkt einer Steigerung der Regelvergütung nach § 1 Abs. (b) mit dem einer Höhergruppierung des Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.

(d) Nach der Höhergruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

§ 3 Anschlussdienstverhältnis

(a) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

aa) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,

- wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

- wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung

ab dem Zeitpunkt, seit dem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre,

- wenn seine bisherige Regelvergütung nach Anhang C der AVR oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens der Regelvergütung entspricht, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte, mindestens jedoch die Anfangsregelvergütung (1. Stufe).

bb) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;

cc) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

(b) Absatz (a) gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.

(c) Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter, soweit er nicht unter die Überleitungsregelung in Anlage 1a fällt, erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

§ 4 Längere Beurlaubung oder Ruhen des Dienstverhältnisses

(a) Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält

aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war,

bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,

cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

(b) Absatz (a) gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. § 3 Abs. (b) gilt entsprechend.

(c) Nach der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung bzw. seines letzten Stufenaufstiegs vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe. Dabei wird die Zeit der Unterbrechung insofern berücksichtigt, als die Zeiten vor und nach der Unterbrechung bis zum Erreichen der zwei Jahre addiert werden.

§ 5 Herabgruppierung

(a) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, deren Satz mindestens um den Differenzbetrag zwischen der Anfangsregelvergütung (1. Stufe) der bisherigen Vergütungsgruppe und der Herabgruppierungsgruppe niedriger ist als seine bisherige Regelvergütung, bei einer Herabgruppierung in die Vergütungsgruppe 3 jedoch die Regelvergütung der nächst höheren Stufe, höchstens jedoch die Endregelvergütung (letzte Stufe). Wird der Mitarbeiter nicht in die nächst niedrigere, sondern in eine darunter liegende Vergütungsgruppe herabgruppiert, so ist die Regelvergütung für jede dazwischen liegende Vergütungsgruppe nach Satz 1 zu berechnen.

(b) Nach der Herabgruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III A steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werkstage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraus-

setzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

Anmerkung 3:

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.

Anmerkung 4:

Bei Mitarbeitern im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, die am 30. Juni 1991 schon und am 1. Juli 1991 noch im Dienstverhältnis standen, ist für die Zuordnung zur zutreffenden Regelvergütungsstufe der Tag ihres Eintritts in den kirchlich-caritativen Dienst zugrunde zu legen.

B Mitarbeiter, die unter die Anlage 2a und die Anlage 2c zu den AVR fallen

§ 1 Anfangsregelvergütung

(a) Jeder neu eingestellte Mitarbeiter erhält die Anfangsregelvergütung (1. Stufe) seiner Vergütungsgruppe gemäß Anlage 3a zu den AVR in der Fassung der Region, unter deren Regelungszuständigkeit seine Einrichtung fällt.

(b) Nach je zwei Jahren erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

(c) Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, die Tabellenvergütung nach der neuen Stufe.

§ 2 Höhergruppierung

(a) Wird der Mitarbeiter höhergruppiert, erhält er vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, in der Aufrückungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.

(b) Nach der Höhergruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

§ 3 Anschlussdienstverhältnis

(a) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbe-

reich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

aa) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe,

- wenn seine bisherige Regelvergütung nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

- wenn seine bisherige Regelvergütung in Abweichung von den Vorschriften dieses Abschnittes oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, die Regelvergütung der Stufe, die er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn seine Regelvergütung ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach diesem Abschnitt oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre;

bb) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre;

cc) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe entsprechend Buchst. aa) eingestellt und gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

III / B Anlage 1

(b) Absatz (a) gilt entsprechend, wenn der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an eine Tätigkeit im Rahmen eines Gestellungsvertrages eingestellt wird.

(c) Nach der Einstellung erhält der Mitarbeiter, soweit er nicht unter die Überleitungsregelung in Anlage 1a fällt, erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

§ 4 Längere Beurlaubung oder Ruhen des Dienstverhältnisses

(a) Der Mitarbeiter, der länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen ist oder dessen Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde geruht hat, erhält

aa) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die für ihn mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Beurlaubung bzw. des Ruhens des Dienstverhältnisses maßgebend war,

bb) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer höheren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regel

vergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,

cc) bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, die ihm zustünde, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe bliebe, seine Regelvergütung nach Buchst. aa) berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.

(b) Absatz (a) gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit eines Sonderurlaubes, die nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird. § 3 Abs. (b) gilt entsprechend.

(c) Nach der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung bzw. seines letzten Stufenaufstiegs vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe. Dabei wird die Zeit der Unterbrechung insofern berücksichtigt, als die Zeiten vor und nach der Unterbrechung bis zum Erreichen der zwei Jahre addiert werden.

§ 5 Herabgruppierung

(a) Wird der Mitarbeiter herabgruppiert, erhält er in der Herabgruppierungsgruppe die Regelvergütung der Stufe, in der er sich in der bisherigen Vergütungsgruppe befand.

(b) Nach der Herabgruppierung erhält der Mitarbeiter erstmals vom Beginn des Monats, in dem er die zwei Jahre nach § 1 Abs. (b) gerechnet ab seiner Einstellung vollendet, bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe.

Anmerkung 1:

Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche im Sinne von Abschnitt III B steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

Anmerkung 2:

Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausföhrung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

Anmerkung 3:

Zeiten bei anderen Arbeitgebern sind anzurechnen, sofern sie Voraussetzung für die Einstellung des Mitarbeiters sind. Ausbildungszeiten, die über drei Jahre hinausgehen, können angerechnet werden.

Anmerkung 4:

Bei Mitarbeitern im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, die am 30. Juni 1991 schon und am 1. Juli 1991 noch im Dienstverhältnis standen, ist für die Zuordnung zur zutreffenden Regelvergütungsstufe der Tag ihres Eintritts in den kirchlich-caritativen Dienst zugrunde zu legen."

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

C Klarstellung des Beschlusses der Bundeskommission vom 19.06.2008 und redaktionelle Anpassungen an diesen Beschluss in den AVR

1. Abschnitt V C Absatz (e) der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt ergänzt:

"Der Mitarbeiter erhält keine oder eine anteilige Kinderzulage nach Abs. a, soweit eine andere Person für dieses Kind eine kinderbezogene Besitzstandszulage nach einem Überleitungstarifvertrag des öffentlichen Dienstes oder einem Tarifvertrag oder Vergütungssystem wesentlich gleichen Inhalts erhält. Die Höhe der anteiligen Kinderzulage wird nach den Grundsätzen des Abs. d berechnet."

2. In Abschnitt VIII Absatz (c) Satz 2 der Anlage 1 zu den AVR wird das Wort "Grundvergütung" durch das Wort "Regelvergütung" ersetzt.

3. In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz (d) Unterabsatz 5 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

"Abschnitt V C Abs. (d) und Abs. (e) der Anlage 1 zu den AVR ist entsprechend anzuwenden."

4. In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird in Absatz (d) Unterabsatz 6 die Formulierung "Unterabsatz 4" durch die Formulierung "Unterabsatz 5" ersetzt.

5. In § 2 Absatz 1 der Anlage 1a zu den AVR wird folgender neuer Unterabsatz 2 eingefügt:

"Nach je zwei Jahren, gerechnet ab dem 1. Januar 2008, erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe."

Und in § 2 Absatz 2 der Anlage 1a zu den AVR wird folgender neuer Unterabsatz 2 eingefügt:

"Nach je zwei Jahren, gerechnet ab dem 1. April 2008, erhält der Mitarbeiter bis zum Erreichen

der Endregelvergütung (letzte Stufe) die Regelvergütung der nächst höheren Stufe seiner Vergütungsgruppe."

6. In § 3 Absatz 2 der Anlage 1a zu den AVR wird folgender neuer Satz 2 aufgenommen:

"Auch nach dem 31. Dezember 2009 erfolgen die Stufenaufstiege nach dem (un-)geraden Geburtstag, solange die Mitarbeiter dem Geltungsbereich des § 1 der Anlage 1a unterfallen."

7. In § 3 der Anlage 1b zu den AVR wird jeweils in der Überschrift und in den Absätzen 1 und 3 das Wort "ehegattenbezogenen" bzw. "ehegattenbezogene" ersatzlos gestrichen.

8. Die Hochziffer 1a in Anlage 2a und in Anlage 2c zu den AVR wird jeweils um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Diese Zulage entfällt in Abweichung zu Anmerkung V ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffern 1 und 2 höhergruppiert werden."

9. In § 1 der Anlage 7a zu den AVR werden jeweils die Worte "Dienstverhältnis" bzw. "Dienstverhältnisses" und "Dienstvertrag" durch die Worte "Ausbildungsverhältnis" bzw. "Ausbildungsverhältnisses" und "Ausbildungsvertrag" ersetzt.

10. In Anlage 2a zu den AVR wird in Hochziffer 29 jeweils das Wort "Grundvergütung" durch das Wort "Regelvergütung" ersetzt.

11. § 4 Absatz 2 der Anlage 8 VersO B zu den AVR wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

"Als versicherungspflichtiges Beschäftigungsentgelt ist zu berücksichtigen:

- a) die Regelvergütung (Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR), die Kinderzulage (Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR) und die sonstigen Zulagen (Abschnitt VIII der Anlage 1 zu den AVR),
- b) tarifliche monatliche Zulagen für besondere Tätigkeiten (z.B. Wechselschicht- und Schichtzulage, Heim- und Werkstattzulage, Pflegezulage),
- c) Vergütung für Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste sowie Zuschläge für Überstunden."

1. In § 1 Absatz 3 der Anlage 9 zu den AVR werden in Buchstabe e) die Worte "des Verheiratenzuschlags" durch die Worte "der Zulage nach § 2 der Anlage 7a zu den AVR" ersetzt.

2. Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

D Anpassung der Vergütungsgruppenzulage in Buchstabe A der Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR an den Beschluss der Bundeskommission vom 19.06.2008

1. Buchstabe A in den Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst und es

wird folgender Wert der Vergütungsgruppenzulage als mittlerer Wert festgelegt:

„Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 129,53 Euro.“

2. Die Bandbreite für den Wert der Vergütungsgruppenzulage nach Buchstabe A in den Anmerkungen zu Anlage 2b zu den AVR beträgt 10 v.H. nach oben und nach unten.

3. Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

E Überarbeitung der Arbeitszeitregelung

1. In § 7 Absatz 1 der Anlage 5 zu den AVR wird Unterabsatz 1 wie folgt ergänzt und folgender neuer Unterabsatz 2 neu eingefügt:

„(1) Auf Anordnung des Dienstgebers haben voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstleistungen in der Form des Bereitschaftsdienstes oder der Rufbereitschaft zu erbringen.

Teilzeitkräfte dürfen durchschnittlich nicht zu mehr Bereitschaftsdiensten herangezogen werden als Vollzeitkräfte der gleichen Abteilung im Durchschnitt leisten.“

2. In § 8 Absatz 4 der Anlage 5 zu den AVR wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Unter den vorgenannten Voraussetzungen darf die Vollarbeit in Verbindung mit Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B insgesamt bis zu 16 Stunden betragen. Dabei ist sicherzustellen, dass
a) auf einen Zeitabschnitt der Vollarbeit in mindestens demselben zeitlichen Umfang ein Zeitabschnitt des Bereitschaftsdienstes folgt,
b) die Zeitabschnitte der Vollarbeit 8 Stunden nicht überschreiten und
c) mindestens ein Zeitabschnitt des Bereitschaftsdienstes 6 Stunden erreicht.“

3. Dieser Beschluss tritt zum 01.11.2009 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 14.04.2010

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Bekanntmachungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 41 Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis

„Alle sollen eins sein“(Joh 17,21)“

So lautet das Motto der Renovabis-Pfingstaktion 2010. Die Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa verbindet ihr Leitwort mit dem Appell „Miteinander handeln im Osten Europas“! Das Hilfswerk hat dabei die römisch-katholischen Partner, aber auch die Partner der Kirchen des byzantinischen Ritus – die Ostkirchen – im Blick. Die mit Rom verbundenen unierten griechisch-katholischen Kirchen und die Orthodoxen Kirchen in den Renovabis-Partnerländern sind außerdem langjährige Partner der Solidaritätsaktion. Renovabis-Hauptgeschäftsführer Pater Dietger Demuth erinnert daran, dass dieses Thema die Hilfsbereitschaft der Deutschen für ihre Nachbarn im Osten Europas wecken soll: „Denn schließlich ist uns als Christen der östlichen und der westlichen Tradition sowohl das gemeinsame Glaubenszeugnis aufgetragen als auch eine gemeinsame Weltverantwortung, die sich in der Nächstenliebe mit den schwächsten Gliedern der Gesellschaft ausdrückt. Lassen Sie uns miteinander handeln für ein christlich geprägtes und sozial gerechtes Europa!“

Renovabis verbessert mit seiner Projektarbeit, die insbesondere durch die Spenden der deutschen Katholiken als nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe

möglich wird, die Zukunftsaussichten vieler Menschen in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas.

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2010

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2010 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 25.04.2010 im Bistum Limburg eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst zelebriert Diözesanbischof Dr. Franz-Peter Tebartz-van Elst zusammen mit Vinko Kardinal Puljic von Sarajevo (Bosnien-Herzegowina), Erzbischof Alojz Tkáč von Košice (Slowakische Republik), Erzbischof Jan Graubner von Olomouc (Tschechische Republik) und weiteren Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10 Uhr im Frankfurter Dom St. Bartholomäus.

- Den Abschlussgottesdienst der Aktion feiert am Pfingstsonntag, 23.05.2010, in Eichstätt Bischof Gregor Maria Hanke OSB mit Weihbischof Bohdan Dzyurakh von Kiew (Ukraine) und weiteren Gästen um 9 Uhr im Eichstätter Dom.

- Die Aktionszeit beginnt am Donnerstag, 22.04.2010, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 25. April, und endet am Pfingstsonntag, 23.05.2010, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag (23.05.2010) sowie in den Vorabendmessen (22.05.2010) wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2010

ab Donnerstag, 22.04.2010 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 25.04.2010

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion um 10 Uhr im Frankfurter Dom St. Bartholomäus

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 15./16.05.2010

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Amtsblatt vom 30.04.2010, Seite 47) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt / Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft, CD-ROM) und die Kollekte am nächsten Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

Samstag und Pfingstsonntag 22./23.05.2010

Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.:

„Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

- Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft, CD-ROM)
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Finanzbuchhaltung weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk "Renovabis 2010" zu überweisen an die Finanzbuchhaltung. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Finanzbuchhaltung leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

- Die Pfingstnovene 2010 "Komm, du Geist der Einheit" von Domkapitular Monsignore Wilm

Sanders, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser Bischof ausdrücklich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten.

- Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das in den "Bausteinen für den Gottesdienst" auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion Impulsplakate in unterschiedlichen Größen, Pfarrbriefmäntel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o.g. Aktionsheft finden sich Reportagen und Zeitzeugenberichte mit vielen Impulsen, Inspirationen und Handlungsvorschlägen – insbesondere für den Schulunterricht und erstmals auch für den Kindergarten. Zusätzlich zu den Texten gibt es als Audio-Dateien das Renovabis-Lied "Dass erneuert werde das Antlitz der Erde" und Bilder, Länderprofile, Landkarten. Sämtliche Materialien befinden sich auch auf der neuen CD-ROM zur Renovabis-Pfingstaktion, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Informationen zur Pfingstaktion

erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis:

Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 / 5309 -49, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, Fax: 08161 / 5309 -44
Materialbestellung:
renovabis@eine-welt-mvg.de

Nr. 42 Merkblatt des VDD zum Recht auf Gegendarstellung im Pfarrbrief

Das Recht auf Gegendarstellung
im Pfarrbrief oder anderen regelmäßigen
Publikationen

Immer wenn sich Menschen ungerecht behandelt fühlen oder in der Öffentlichkeit mit unangenehmen Darstellungen konfrontiert werden, gerät die Kommunikation sehr schnell von der persönlichen auf die rechtliche Ebene.

Auch wenn dies Gott sei Dank nicht sehr oft geschieht, ist das Leben in einer Pfarrei hiervon nicht ganz frei. Um vielleicht auch unnötige Auseinandersetzungen zu vermeiden, ist es gut auch bei Publikationen wie dem Pfarrbrief oder anderen pfarrlichen Mitteilungen in Papierform oder elektronischen Medien die rechtlichen Rahmenbedingungen zu kennen.

Was ist eine Gegendarstellung?

Ein Pfarrbrief lebt und interessiert die Menschen, wenn Dinge darin vorkommen, die vor Ort geschehen. Das sind Berichte über Veranstaltungen, das können Interviews mit Leuten aus der Pfarrei sein oder Meldungen über Beratungen und Entscheidungen der verantwortlichen Pfarrgremien. Manchmal müssen "heiße Eisen" im

Pfarrbrief thematisiert werden. Da kann es schnell passieren, dass die Menschen, über die geschrieben wird, mit den Sachverhalten, die berichtet werden, nicht einverstanden sind.

Ein Beispiel aus einem denkbaren Pfarrbrief:

„Seit vier Wochen sind die neuen Sitzheizungen in der Pfarrkirche St. Egidius in Betrieb. Vielen Kirchenbesuchern gefällt diese neue Anschaffung nicht, wie nach den Gottesdiensten immer wieder zu hören ist. Im Mittelpunkt der Kritik steht der Sprecher unseres Pfarrgemeinderates Matthias Rima, der sich für diese Art von Sitzheizungen stark gemacht hat. „Das Sitzen ist jetzt sehr unangenehm, weil nur ein Teil des Körpers stark aufgeheizt wird“, meinte etwa Gottesdienstbesucherin Lisa Müller. ...“

Einige Tage nach Erscheinen des Pfarrbriefes erreicht die Redaktion ein Brief, in dem Pfarrgemeinderatsprecher Matthias Rima sich über die Berichterstattung beschwert und eine Gegendarstellung verlangt. Er wendet sich gegen die Behauptung, dass „viele Kirchenbesucher“ etwas gegen die Sitzheizungen hätten. Seiner Einschätzung nach seien viele Menschen damit einverstanden. Außerdem bestreitet er, dass er sich für das neue Heizsystem stark gemacht hat. Stattdessen führt er an, dass Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat mehrheitlich die Anschaffung beschlossen hätten und er nur deren Meinung vertreten habe. Und dass das Sitzen nun unangenehm sei, sei ebenfalls falsch.

Wie geht man als Pfarrbriefredaktion mit einem solchen Schreiben um?

Der Sprecher des Pfarrgemeinderates Rima verlangt eine Gegendarstellung und das ist sein gutes Recht, wie es in allen Landespressegesetzen festgeschrieben ist. Fast gleichlautend heißt der Anfangssatz in den jeweiligen Gesetzen: „Der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerks sind verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist ...“ (hier zitiert aus § 10 LPG Hessen - HPresseG).

Wann besteht ein Anspruch auf Gegendarstellung?

Ob Herr Rima einen Anspruch auf Gegendarstellung hat, entscheidet sich danach, ob in dem fraglichen Bericht eine Meinung geäußert oder eine Tatsache behauptet wird.

Bei einer Meinungsäußerung ergibt sich grundsätzlich kein Anspruch auf Gegendarstellung. Einzige Ausnahme: Die Grenzen des guten Geschmacks werden so weit verletzt, dass es sich um eine Schmähung handelt. Unwahre Tatsachenbehauptungen hingegen begründen grundsätzlich einen Anspruch auf Gegendarstellung.

Woran erkennt man nun die Meinungsäußerung bzw. Tatsachenbehauptung?

Wenn die Äußerung lediglich eine Wertung darstellt, wovon etwa dann ausgegangen werden könnte, wenn der Bericht die Aussage von Herrn Rima wiedergeben würde: „Eine Heizspirale vor dem Altarraum sieht nicht schön aus.“, so würde es sich um eine Meinungsäußerung handeln. Ist die Aussage aber ggf. fachlich nachweisbar oder könnte sie theoretisch jedenfalls bewiesen werden, wäre sie als Tatsachenbehauptung anzusehen. Lässt sich eine Aussage nicht eindeutig als Tatsachenbehauptung zuordnen, gehen die Gerichte im Zweifel von einer Meinungsäußerung aus.

Diese Unterscheidung ist für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Gegendarstellung sehr wichtig. Denn nur dann, wenn es sich um eine Tatsachenbehauptung handelt, besteht auch ein Zwang zur Veröffentlichung, der notfalls eingeklagt werden kann.

In unserem Beispiel wären also Tatsachenbehauptungen, dass sich viele Besucher beschwerten und dass sich der Sprecher des Pfarrgemeinderates für die Sitzheizung stark gemacht hat. Keine Tatsachenbehauptung ist das Zitat von Lisa Müller, der die Sitzheizung unangenehm ist.

Gegendarstellung nur für persönlich Betroffene

Eine Gegendarstellung kann nur fordern, wer durch die angeblich falsche Behauptung persönlich betroffen ist. Das können Personen oder Organisationen sein, die namentlich erwähnt oder eindeutig aus dem Kontext erkennbar sind. Im vorliegenden Beispielfall darf also Matthias Rima die Aussage von Lisa Müller, dass die Sitzheizungen unangenehm seien, nicht richtig stellen. Und zwar nicht nur, weil dies hier eine Meinungsäußerung und keine Tatsachenbehauptung ist, sondern auch weil er von dieser Äußerung persönlich nicht betroffen ist.

Eine Gegendarstellung soll einem Betroffenen die Möglichkeit bieten, die in einem periodisch erscheinenden Medium über ihn behaupteten Tatsachen aus seiner Sicht darzustellen. Sie dient nicht unbedingt dazu einen Sachverhalt richtig zu stellen. Dem Betroffenen soll nur schnell und unkompliziert der gleiche Weg eröffnet werden seine Darstellung des Sachverhaltes zu geben, wie demjenigen welcher die beanstandete Behauptung in der Publikation aufgestellt hat.

Wie muss eine Gegendarstellung verfasst sein?

Eine Gegendarstellung darf nur die Wiederholung der angeblich falschen Informationen und Tatsachen und deren Richtigstellung enthalten.

Sie kann einfach die Tatsachenbehauptung zurückweisen: „Es ist unrichtig, dass ...“

Sie kann aber auch den in den Augen des Betroffenen richtigen Sachverhalt ausdrücken: „Richtig hingegen ist, dass ...“

Die Gegendarstellung darf keine strafbaren Inhalte haben, wie etwa Beleidigungen oder Verleumdungen. Sie muss schriftlich erfolgen und vom Anspruchsberechtigten unterschrieben sein. Bei Minderjährigen oder juristischen Personen müssen die Eltern bzw. der gesetzliche Vertreter diese Unterschrift leisten. Die Unterschrift eines Pressesprechers oder des Rechtsanwalts kann die Unterschrift etwa eines Vereinsvorstandes, der für den Verein eine Gegendarstellung verlangt, nicht ersetzen.

Weitere Anforderungen

Die Gegendarstellung muss unverzüglich verlangt werden. In den Landespressegesetzen findet sich zwar eine Frist von 3 Monaten, mehr Zeit als ein paar Wochen sollte man aber nicht verstreichen lassen. Dies schon aus dem Grund, dass der angestrebte Effekt sonst kaum mehr erzielt werden kann.

Gegendarstellungsansprüche lassen sich im Rahmen von einstweiligen Verfügungsverfahren durchsetzen. Um rechtzeitig entsprechende Schritte einleiten zu können, wird der Rechtsberater des Anspruchsberechtigten der Pfarrbriefredaktion in der Regel eine Frist setzen, innerhalb der diese dem Veröffentlichungsverlangen verbindlich zustimmen und einen Veröffentlichungstermin nennen muss.

Wie wird eine Gegendarstellung nun veröffentlicht?

Die Redaktion darf die Gegendarstellung nicht als Leserbrief veröffentlichen. Sie muss das Wort "Gegendarstellung" über den Text setzen. Damit der Leser weiss worauf sich die Gegendarstellung bezieht, kann die Redaktion einleitend mit dem Satz: "Zu unserem Bericht über die neuen Sitzheizungen in der vorhergehenden Ausgabe erreichte uns folgendes Gegendarstellungsverlangen:"

Die Redaktion muss die Gegendarstellung an gleicher Stelle und in gleicher Aufmachung (Schriftgröße, Spaltenbreite, Überschrift) veröffentlichen und darf sie also nicht "verstecken". Andererseits darf die Gegendarstellung den Umfang des ursprünglichen Artikels nicht überschreiten.

Die Redaktion darf nichts hinzufügen, weglassen oder verändern. Sie darf beispielsweise nicht Frage- oder Ausrufungszeichen oder Klammerbemerkungen anbringen. Viele Redaktionen von Zeitungen hängen einen s. g. "Redaktionsschwanz" an, etwa in der Form: "Nach § ...des Landespressegesetzes sind wir verpflichtet, die Gegendarstellung ohne Prüfung ihres Wahrheitsgehaltes abzudrucken." Manchmal sieht man auch den Zusatz: "Die Redaktion bleibt bei ihrer Darstellung." Dies ist erlaubt.

Auf keinen Fall darf man jedoch in derselben Ausgabe, in der die Gegendarstellung erfolgt in einer Glosse oder in einem Kommentar darauf eingehen.

Die Landespressegesetze sehen vor, dass die Gegendarstellung in der nächstfolgenden Nummer des periodischen Druckwerks abgedruckt wird, die noch nicht abgeschlossen ist. Sie ist es dann, wenn der Umbruch erfolgt ist und die Seiten zum Druck fertig sind.

Die Gegendarstellung in unserem Beispiel könnte also lauten:

"Zu unserem Bericht über die neuen Sitzheizungen in der vorhergehenden Ausgabe des Pfarrbriefes erreichte uns folgende Gegendarstellung:

Unrichtig ist, dass vielen Kirchenbesuchern die Anschaffung der Sitzheizungen nicht gefällt. Richtig ist vielmehr, dass viele Besucher damit zufrieden sind. Unrichtig ist, dass sich der Sprecher des Pfarrgemeinderates Matthias Rima für die neuen Sitzheizungen stark gemacht hat. Richtig ist, dass Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltungsrat das neue Heizsystem mehrheitlich beschlossen haben und die Sitzheizung bestellt wurde.

Matthias Rima
Sprecher des Pfarrgemeinderates"

Die Richtigstellung

Von der Gegendarstellung ist die Richtigstellung zu unterscheiden. Eine Richtigstellung ist eine Maßnahme der Redaktion, um eine vorherige Tatsachenbehauptung, die sich nachträglich als falsch herausstellte, richtig zu stellen. Ursache kann auch ein sinnentstellender Druckfehler sein. Eine Richtigstellung könnte etwa so aussehen:

"Berichtigung

In der vorhergehenden Ausgabe des Pfarrbriefes veröffentlichten wir die Namen der Firmen, die Preise für die Tombola des Pfarrfestes spendeten. Wir vergaßen, die Bäckerei Mehlgut zu erwähnen. Wir bitten, dieses Versehen zu entschuldigen, und bedanken uns auch bei ihr ganz herzlich für ihre Spende.

Die Redaktion."

Besonderheiten bei regelmäßiger Publikation von Inhalten auf der Website der Pfarrei

Nicht nur in den gedruckten Medien gilt das Recht der Gegendarstellung, sondern auch in elektronischen Publikationen der Pfarrei, die regelmäßig als journalistisch redaktionell gestaltete Angebote, in denen Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text und Bild oder in periodischer Folge Texte verarbeitet werden erscheinen. Dazu zählen Online-Portale mit redaktionellem Inhalt genauso wie die klassische Online-Presse (Online-Ausgabe von Printme-

dien), wie etwa auch eines Pfarrbriefes, der auf der Website der Pfarrei eingestellt wird. Auch periodisch erscheinende Newsletter, die Zeitschriften oder Pfarrbriefen vergleichbar sind, gehören hier her. Eine Verbreitung in "periodischer Folge" ist dann gegeben, wenn Inhalte zumindest in unregelmäßigen Intervallen oder in Abständen von höchstens einem halben Jahr aktualisiert oder bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlage für die Gegendarstellung in Onlinemedien ist § 10 des im August 1997 in Kraft getretenen Mediendienstestaatsvertrages (MDStV). Die jeweiligen Regelungen sind weitgehend identisch, wenn auch einige Besonderheiten zu beachten sind. So sind nicht automatisch alle Texte auf der Website betroffen, sondern nur die wie oben dargestellt redaktionellen Inhalte und klassischen Online-Pressepublikationen. Werbeangebote und in der Regel auch private Homepages gehören in der Regel nicht hier her.

Fazit: Immer gut abwägen

Eine Gegendarstellung abdrucken zu müssen, ist für die Pfarrbriefredaktion oder den betroffenen Redakteur eine äußerst unangenehme Angelegenheit. Selten werden unwahre Behauptungen böswillig aufgestellt, sondern gehen eher auf mangelhafte Recherche oder auch Verwechslungen zurück. In der Regel ist daher auch von einem guten Willen und der Bereitschaft auszugehen, die falschen Tatsachenbehauptungen wieder gut zu machen.

Es empfiehlt sich daher das persönliche Gespräch mit dem Betroffenen zu suchen und die Situation zu erklären, um zu verhindern, dass dieser zu Stift und Papier greift oder seinen Anwalt bemüht. Durch dieses Vorgehen wird man häufig dem Betroffenen anbieten einen zweiten Bericht oder eine schnelle Korrektur des beanstandeten Textes zu publizieren.

Im Ergebnis ist es meistens sinnvoller und dem Miteinander dienlicher, einen Ausgleich im persönlichen Kontakt zu suchen, als es zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommen zu lassen.

Stand: Februar 2010

Nr. 43 Wichtige Hinweise zum Umgang mit fremdem geistigem Eigentum (Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte) durch Kirchengemeinden und andere kirchliche Rechtspersonen und kirchliche Einrichtungen

In jüngster Zeit wurden verstärkt **anwaltliche Abmahnungsschreiben** an Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Rechtspersonen und Einrichtungen, vor allem wegen **Verletzung von Urheberrechten und Markenschutzrechten**, übersandt. Derartige Abmahnungsschreiben sind regelmäßig mit erheblichen Kostenfolgen verbunden. Ganz offensichtlich wird über Suchmaschinen

das Internet systematisch nach Verstößen gegen die Schutzrechte, die zugunsten geistigen Eigentums bestehen, abgesucht und sodann versucht, über Abmahnungen schnell und effektiv Geld zu verdienen. Rechtliche Schritte gegen diese Abmahnungen haben allenfalls teilweise Aussicht auf Erfolg, können dann aber weitere **erhebliche Kosten** verursachen (eigene und fremde Anwaltskosten, Gerichtsgebühren). Regelmäßig müssen mindestens wesentliche Teile der Forderungen beglichen werden. Die auf diesen Rechtsbereich spezialisierten Rechtsanwälte sind nicht bereit, auf Teile der von ihnen gut begründet errechneten Forderungen zu verzichten.

Bei Verletzungen von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten durch Veröffentlichungen im Internet muss inzwischen stets mit einer Rechtsverfolgung durch die Berechtigten gerechnet werden. Solche Rechtsverstöße sind deshalb unbedingt zu vermeiden. Daher sollen im Folgenden einige wichtige Hinweise zum ordnungsgemäßen Umgang mit fremdem geistigem Eigentum, wie es insbesondere durch das Urheberrecht und Markenschutzrechte geschützt wird, gegeben werden.

Durch das **Urheberrecht** geschützt sind **alle textlichen, bildlichen und anderen sicht- und hörbaren Gestaltungen, Darstellungen und Darbietungen, die eine gewisse Originalität (Schöpfungshöhe) aufweisen**. Unter den Schutz des Urheberrechts fallen daher beispielsweise Gedichte, Erzählungen, meditative Texte, Beschreibungen von Gebäuden oder Kunstwerken (Kunstführer), Reisebeschreibungen, Zeitungsartikel, Gemälde, Zeichnungen, Cartoons, Karikaturen, Stadtpläne (weil sie auf schöpferische Weise gestaltet sind), Bildhauerarbeiten, musikalische Kompositionen (Melodien, Lieder, insbesondere auch, wenn sie auf einen Tonträger aufgenommen sind), szenische Darstellungen (Theaterstücke, Pantomimen etc.), Fotografien mit einem gewissen künstlerischen Anspruch und Filme, aber auch originelle Kombinationen von textlichen, bildlichen und anderen Darstellungen.

Für das Entstehen des Urheberrechtsschutzes ist es nicht erforderlich, dass ein Werk amtlich angemeldet oder in ein Verzeichnis aufgenommen wird, es ist noch nicht einmal notwendig, dass es gedruckt oder in sonstiger Weise vervielfältigt wird. Es genügt vielmehr das **bloße Vorliegen einer schöpferischen geistigen Leistung, die über rein alltägliche, an Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten orientierte Gestaltungen hinausgeht**. Ein Kunstwerk ist nicht erforderlich, es genügt eine deutlich geringere schöpferische Qualität. Nicht geschützt sind ausschließlich technisch bedingte Beschreibungen und bildliche Darstellungen, denen kein geistig-schöpferisches Element eigen ist. Urheberrechtsfrei sind amtliche Texte (Gesetze und andere amtliche Bekanntmachungen in Gesetz- und Amtsblättern, Gerichtsentscheidungen) sowie alle Bilder und Texte, bei denen der Schöpfer schon seit 70 Jahren verstorben ist.

Geschützte Bilder, Texte, Kompositionen usw. dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber (Autor, Künstler, oft aber auch Verlage, an die die Rechte übertragen wurden) **verwendet werden**. Erlaubt sind - mit gewissen Einschränkungen - zwar einzelne Vervielfältigungen eines Werkes zum ausschließlich privaten Gebrauch (wenn weder mittelbar noch unmittelbar Erwerbszwecke verfolgt werden), doch sind hier die Voraussetzungen sehr eng gefasst: Kopien von Texten oder Cartoons auf einer Einladung zu einem Elternabend oder einer Kirchengemeinderatssitzung fallen nicht hierunter. Für Musikwerke existieren Verträge des Verbandes der Diözesen Deutschlands mit der VG Musikedition und der GEMA, die in weiten Bereichen (insbesondere für Gottesdienste) musikalische Aufführungen, das Spielen/Singen von Liedern und das Kopieren von Noten erlauben.

Wegen dieser Rechtslage dürfen insbesondere Internetauftritte, ebenso aber auch andere Publikationen nur mit Bildern und Texten, die selbst gefertigt wurden, von (Gemeinde-)Mitgliedern oder anderen Personen stammen, die mit der konkreten Nutzung ausdrücklich einverstanden sind, oder die (im oben dargestellten Sinne) urheberrechtlich geschützt werden. Bei allen urheberrechtlich geschützten Werken muss vor der Publikation, vor allem im Internet, sichergestellt werden, dass die Veröffentlichungsrechte eingeräumt wurden. Der käufliche Erwerb eines Buches oder eines Tonträgers, selbst eines individuell gestalteten Bildes gewährt noch kein Recht dazu, Kopien zu veröffentlichen. Dieses Recht muss vom Autor eigens eingeräumt werden. Aus Beweisgründen ist es stets am sichersten, entsprechende Vereinbarungen schriftlich abzuschließen.

Es genügt nicht, Texte und Abbildungen leicht zu verändern, aber im Wesentlichen zu übernehmen (dies sind sogenannte unfreie Bearbeitungen). **Zulässig** ist lediglich, sich **von einer anderen Gestaltung für eine neue, eigene Darstellung inspirieren zu lassen**. So darf eine Planskizze auf der Grundlage eines veröffentlichten Stadtplanes angefertigt werden, wenn lediglich Straßenführungen, Straßennamen und wichtige Gebäude übernommen, die graphische Darstellung (das "Design") aber selbst neu entworfen wird (Schriften für Straßennamen, Darstellung der Straßenzüge, Symbole für Gebäude, Parks etc.). Entscheidend ist, dass sich der neue Plan insgesamt als eine eigenständige gestalterische Schöpfung präsentiert und nicht lediglich die Übernahme oder Wiederholung einer anderen Darstellung bildet.

Ebenso wie Urheberrechtsverstöße werden offenbar von Anwaltskanzleien Verstöße gegen gewerbliche Schutzrechte im Internet (**Markenrechte, Geschmacksmusterschutz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb** etc.) systematisch verfolgt, oder es ist zumindest jederzeit damit zu rechnen. Unzulässig ist es, sich eines geschützten Markennamens, einer

geschmacksmusterrechtlich geschützten oder einer besonders eingeführten, allgemein bekannten Gestaltung oder Formulierung (besonders originell geformte Flaschen, Gläser, Dosen oder sonstige Verpackungen, charakteristische Schriftzüge, Farbkombinationen, graphisch gestaltete Firmenzeichen, berühmte oder beliebte Werbeslogans oder Firmenmottos etc.) zu Zwecken der Werbung oder sonstigen Teilnahme am geschäftlichen Verkehr zu bedienen.

Zulässig ist selbstverständlich ein Hinweis auf Getränke etc., die bei einer Veranstaltung serviert werden, unzulässig ist dagegen die Ausbeutung fremder, geschützter Rechte für eigene werbliche, geschäftliche Zwecke, vor allem dann, wenn sie die geschäftlichen Interessen der Berechtigten beeinträchtigen. Keinesfalls dürfen daher geschützte Markennamen als Titel, Motto oder als sonstige blickfangmäßige, eingängige Bezeichnung für Veranstaltungen gewählt werden (und sollten niemals über eine Ankündigung oder Werbung für diese ins Internet gestellt werden). Was geschützt ist, kann über den Internet-Auftritt des Deutschen Patent- und Markenamtes (<http://www.dpma.de>; dort auf "Internet-Dienste, DPMAregister", dann auf "Marken" und schließlich auf "Schnellsuche" gehen) ermittelt werden, oder **man kann einfach davon ausgehen, dass alles, was als Firmenbezeichnung, Produktname, Werbeslogan, als besonderes Design usw. allgemein bekannt, sehr eingängig oder originell ist und deshalb zur Verwendung und Ausbeutung reizt, im Zweifelsfall geschützt ist** und daher nur mit Einwilligung des Rechteinhabers verwendet werden darf.

Es wird daher - im eigenen Interesse - dringend dazu geraten, bei allen Texten, Bildern, Veranstaltungsmottos, sonstigen Ankündigungen, die Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Rechtspersonen und Einrichtungen, insbesondere im Internet, publizieren, sorgfältig darauf zu achten, dass keine Urheberrechte und anderen gewerblichen Schutzrechte (oder allgemeiner gesagt: kein fremdes geistiges Eigentum) verletzt werden. Die Rechtslage insgesamt ist sehr kompliziert und wird durch eine Vielzahl höchstrichterlicher Entscheidungen, die eine lange Reihe von Einzelfragen klären, präzisieren und ausformen, noch unübersichtlicher.

Als **einfache Faustregel** kann jedoch gelten: **Fremdes geistiges Eigentum, unabhängig davon, ob es als textliche, bildliche, musikalische oder sonstige Darstellung oder Schöpfung, als Markenname oder als originelle, eigentümliche gewerbliche Gestaltung verkörpert ist, darf nur verwendet werden, wenn der Rechteinhaber dies ausdrücklich genehmigt hat.**

Ist unklar, ob ein Begriff, Text, eine bildliche Darstellung, eine Melodie etc. geschützt ist oder nicht, sollte **im Zweifelsfall stets auf eine Nutzung verzichtet und etwas Eigenständi-**

ges geschaffen werden. Dies ist nicht nur origineller, sondern auch rechtlich sicher - zudem ist es leicht nachvollziehbar, dass niemand erfreut darüber ist, wenn seine Ideen und seine Leistungen ohne sein Wissen und seine Einwilligung von anderen ausgenutzt werden.

Seitens der Deutschen Bischofskonferenz ist in der Reihe "Arbeitshilfen" als Nr. 234 (vom 22.06.2009, also sehr aktuell, 47 Seiten) erschienen "Internetpräsenz". Dort finden sich viele wichtige Hinweise zu diesem Thema und dabei (S. 12 ff.) auch Ausführungen zum Urheberrecht. Die Arbeitshilfe kann im Internet als pdf-Datei abgerufen werden unter: http://www.dbk.de/imperia/md/content/schriften/dbk5.arbeitshilfen/ah_234.pdf.

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 44 Personalnachrichten

Es wurden ernannt am:

- | | | | |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 08.03.2010 | C z e r n i a k, P. Zbigniew Schr, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Pfarrei St. Antonius in Essen und beauftragt mit der Seelsorge für die polnischsprachigen Katholiken der Stadtdekanate Essen und Mülheim zum 01.03.2010; | | carius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Cyriakus in Bottrop und seiner Beauftragung, in der Gemeinde Herz Jesu in Bottrop schwerpunktmäßig zu arbeiten, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Maria Immaculata in Meinerzhagen – Kierspe und beauftragt mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Christophorus in Meinerzhagen-Valbert mit Wirkung vom 15.03.2010; |
| 09.03.2010 | H e n k s t, Heinrich, nach Entpflichtung von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Peter und Paul in Bochum und seiner Beauftragung mit der Krankenhausseelsorge an der Augusta-Kranken-Anstalt gGmbH in Bochum sowie von seiner Aufgabe als rector ecclesiae der Kapelle im St. Elisabeth-Krankenhaus gGmbH in Bochum zum 30.06.2010 und seiner Versetzung in den Ruhestand, zum Pastor im besonderen Dienst der Propsteigemeinde St. Peter und Paul in Bochum und beauftragt, als Ruheständler im Bereich der Hospizseelsorge zu arbeiten und zwar mit Wirkung vom 01.07.2010; | 16.03.2010 | K n o c h, Wendelin, Prof. em., Dr. theol., zum Pastor im besonderen Dienst an der Pfarrei St. Peter und Paul in Hattingen und beauftragt, schwerpunktmäßig in der Gemeinde St. Peter und Paul in Hattingen zu arbeiten; |
| | | 23.03.2010 | O p t e n h ö f e l, Claus, für den Zeitraum von vier Jahren zum Vertreter des Pfarrers der Pfarrei Christus König in Halver – Breckerfeld – Schalksmühle – Hagen-Dahl; |
| 11.03.2010 | O p a h l e, Ludwig, nach Entpflichtung von seinem Amt als vi- | 23.03.2010 | N i t z, Hermann-Josef, nach Entpflichtung von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei Christus König |

in Halver – Breckerfeld – Schalksmühle – Hagen-Dahl und seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Thomas Morus in Schalksmühle sowie von seiner Aufgabe als Vertreter des Pfarrers der Pfarrei Christus König in Halver – Breckerfeld – Schalksmühle – Hagen-Dahl zum 24.04.2010, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Antonius in Essen und beauftragt, in der Gemeinde St. Mariä Himmelfahrt schwerpunktmäßig zu arbeiten mit Wirkung vom 25.04.2010;

- 30.03.2010 **L a u b r o c k**, Oliver, nach seiner Entpflichtung zum 14.05.2010 von seiner Aufgabe als vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Pfarrei St. Antonius in Essen und seiner Beauftragung, schwerpunktmäßig in der Gemeinde St. Antonius in Essen-Frohnhausen zu arbeiten, unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Seelsorger in Rettungsdienst und Feuerwehr in der Stadt Essen zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Nikolaus in Essen und beauftragt, schwerpunktmäßig in der Gemeinde St. Joseph in Essen-Katernberg zu arbeiten mit Wirkung vom 15.05.2010.

Es wurde beauftragt am:

- 10.03.2010 **U n t e r b e r g**, Klaus Peter, nach Entpflichtung von seiner Beauftragung mit der Krankenhausseelsorge am St. Barbara-Hospital in Gladbeck zum 31.10.2010 als Diakon mit Koordinierungsaufgaben an der Gemeinde Hl. Kreuz in Gladbeck-Butendorf mit Wirkung vom 01.11.2010;
- 29.03.2010 **R ä c k e r**, Annette, nach Entpflichtung von 50 % ihres Dienstes als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Hippolytus in Gelsenkirchen zum 30.04.2010 mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % mit der Krankenhausseelsorge in den Kath. Kliniken Emscher-Lippe GmbH, St. Josef-Hospital in Gelsenkirchen-Horst mit Wirkung vom 01.05.2010;
- 30.03.2010 **M a u c h**, Maria, nach Bestätigung ihrer Ernennung zur Ge-

meindereferentin an der Pfarrei St. Hippolytus in Gelsenkirchen, zur Gemeindereferentin mit Koordinierungsaufgaben an der Gemeinde St. Laurentius in Gelsenkirchen-Horst – Essen-Karnap mit Wirkung vom 01.08.2010.

Es wurden entpflichtet am:

- 11.02.2010 **H e i t k a m p**, P. Alfons CSsR, von seinem Amt als Subsidiar mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Ludgerus in Essen-Werden und seiner Beauftragung, diesen Dienst schwerpunktmäßig in der zur Propsteipfarrei gehörenden Gemeinde St. Markus in Essen-Bredeney auszuüben, zum 31.07.2010. Ebenso von seiner Beauftragung mit der Erteilung des Kath. Religionsunterrichtes am Berufskolleg Essen-West der Stadt Essen und am Berufskolleg Frischezentrum, ebenfalls zum 31.07.2010;
- 08.03.2010 **Z i e m b i n s k i**, P. Miroslaw SChr, auf Grund der Vollendung seines 75. Lebensjahres von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan der Pfarrei St. Antonius in Essen und seiner Beauftragung mit der Seelsorge für die polnischsprachigen Katholiken in den Stadtdekanaten Essen und Mülheim zum 28.02.2010;
- 11.03.2010 **H ö l l e r**, Friedrich, auf Grund der Vollendung seines 75. Lebensjahres von seiner Aufgabe als Diakon im besonderen Dienst an der Propsteipfarrei St. Pankratius in Oberhausen und seiner Beauftragung, diesen Dienst schwerpunktmäßig in der Gemeinde St. Franziskus in Oberhausen-Osterfeld auszuüben, zum 31.03.2010;
- 18.03.2010 **S c h u l t e i m W a l d e**, Josef, auf Grund der Vollendung seines 75. Lebensjahres von seiner Aufgabe als Diakon im besonderen Dienst an der Propsteipfarrei St. Cyriakus in Bottrop und seiner Beauftragung, seinen Dienst schwerpunktmäßig in der Gemeinde Herz Jesu in Bottrop auszuüben, zum 31.03.2010;
- 18.03.2010 **M i c h e l**, Gerhard, nach Erreichen der Altersgrenze von seiner Aufgabe als Pastor i. b. D. in der Pfarrei St. Joseph in Bottrop und

besonders in der Gemeinde Liebfrauen in Bottrop-Eigen;

- 19.03.2010 Z i m m e r m a n n, Hermann, Msgr., nach Erreichen der Altersgrenze von seiner Aufgabe als Pastor i. b. D. in der Pfarrei St. Urbanus in Gelsenkirchen und seit September 2009 besonders in der Gemeinde St. Josef in Gelsenkirchen-Scholven;
- 29.03.2010 R i e k s, Norbert, von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Antonius und seiner Beauftragung, in der Gemeinde St. Antonius schwerpunktmäßig zu arbeiten, und in den Ruhestand versetzt zum 31.03.2010.

Todesfälle von Geistlichen:

Am Donnerstag, dem 31.03.2010, verstarb Pastor i. R. Norbert G o l d e n b e r g, zuletzt wohnhaft Mendener Str. 17, 45470 Mülheim.

Der Verstorbene wurde am 07.09.1936 in Mülheim geboren und am 23.07.1961 in Essen zum Priester geweiht. Am 21.03.1963 wurde er zum Kaplan an St. Raphael in Essen-Bergerhausen ernannt. Von Juli 1968 bis Juli 1971 war er Kaplan an St. Liborius in Bochum-Grumme und von Juli 1971 bis Februar 1981 Kaplan an Herz Jesu in Gladbeck-Zweckel. Am 24.02.1981 erhielt Pastor Goldenberg die Ernennung zum Rektoratspfarrer an St. Suitbertus in Bottrop-Vonderort und wurde am 30.06.2006 in den Ruhestand versetzt. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem St. Markus-Friedhof, Essen-Bredene, Frankenstr. 370, auf der Priestergruft.

Am Montag, dem 12.04.2010, verstarb Pastor i. R. Bernhard D e u s, zuletzt wohnhaft Franziskusstr. 25, 44795 Bochum.

Der Verstorbene wurde am 29.10.1932 in Düsseldorf geboren und am 02.07.1959 in Essen zum Priester geweiht. Am 07.09.1959 wurde er als Vikar an Heilig Kreuz in Gelsenkirchen-Ückendorf eingesetzt und am 07.01.1965 zum Kaplan an St. Suitbert in Essen-Überruhr-Holthausen ernannt. Von September 1970 bis 1981 war Pastor Deus als Religionslehrer und als Subsidar in Essen Steele tätig. 1973 wurde er zum Gymnasialpfarrer ernannt. Zum 19.05.1981 wurde Pastor Deus Pfarrer an der Pfarrei St. Johannes in Bochum-Wiemelhausen. Seit dem 02.01.1996 war er als Definitor im Dekanat Bochum-Süd tätig. Mit Wirkung vom 01.02.2002 wurde Pastor Deus in den Ruhestand versetzt und zum Pastor mit besonderem Dienst in St. Franziskus und Hl. Familie in Bochum-Weitmar eingesetzt. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem St. Franziskus-Friedhof in Bochum-Weitmar.

Wir gedenken der Verstorbenen beim Hl. Opfer und im Gebet.

R. i. p.

